



Fachinformation Tierschutz

Tiergerechte Fütterung von Ziegen im Laufstall

In der Schweiz werden sehr viele Ziegen in Anbindeställen gehalten. Nach der Revision der Tierschutzverordnung von 2008 dürfen Anbindeplätze für Ziegen nicht mehr neu eingerichtet werden (Art. 55 Abs. 2 TSchV). Dies bedeutet für die Ziegenhaltenden umzudenken.

Mit hornlosen Ziegen ist die Laufstallhaltung insbesondere in grösseren Ziegenbetrieben (30 und mehr Ziegen) bereits verbreitet. Es gibt jedoch auch viele Landwirte, die dem Laufstall skeptisch gegenüber stehen, da sie vor allem behornte Ziegen zu aggressiv dafür halten. Sind Bedenken bezüglich der Laufstallhaltung gerechtfertigt? Wie muss man den Fressbereich insbesondere für behornte Ziegen gestalten?

Gefahr des erzwungenen Fast-Food vor allem für behornte, rangniedere Tiere

Die Aggressionsrate ist bei behornten Ziegen an und für sich nicht höher als bei hornlosen. Die Schwierigkeiten am Fressplatz sind jedoch bedingt durch die strikte Rangordnung und das selektive Fressverhalten der Ziegen. Insbesondere in kleinen Gruppen und bei eingeschränktem Fressplatzangebot kann dies dazu führen, dass rangtiefere Ziegen weniger lang fressen können oder sich mit anderen Tieren einen Fressplatz teilen müssen (Foto 1). Es ist aber wichtig, dass beim Fressen alle Ziegen zu ihrer benötigten Futterration kommen. Dies kann sowohl über eine tiergerechte Gestaltung des Fressplatzes wie über ein gutes Fütterungsmanagement erreicht werden.



Foto 1: Ranghohe Ziege nimmt eine komplette Futtertischseite in Anspruch.

Massnahmen für eine tiergerechte Fütterung von Ziegen

Für am 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe müssen mehr Fressplätze als Tiere vorhanden sein (Anhang 1 Tab. 5 TSchV). Dies ermöglicht den Ziegen, die Fressnachbarin besser auszuwählen bzw. dem Tierhaltenden, ein eventuell erforderliches Umplätzen unverträglicher Tiere.

Geeignete Managementmassnahmen und die Gestaltung des Fressplatzes sind davon abhängig, ob rationiert gefüttert wird oder den Ziegen rund um die Uhr Futter zur Verfügung steht. Bei rationierter Fütterung, die in der Schweiz die gängige Fütterungsform ist, ist es in den meisten Fällen unbedingt notwendig, die Tiere zu den Fresszeiten für eine bestimmte Dauer anzubinden oder in einem Fressgitter einzusperrern. Zwischen den einzelnen Fressplätzen sollten unbedingt Sichtblenden angebracht werden. Hier ist darauf zu achten, dass diese ausreichend stabil sind und so gross, dass sich die Ziegen mit den Hörnern nicht erreichen können.

In Gruppen ohne Fixierung lassen sich Probleme vor allem durch ein geeignetes Fütterungsmanagement (Futtermenge, -qualität und Häufigkeit der Fütterung) mildern. Grundsätzlich sollten ausreichend grosse Futtermengen mehrmals täglich vorgelegt werden, so dass auch rangtiefe Ziegen, die nach den ranghohen zum Futter kommen, genügend Futter von guter Qualität aufnehmen können.

Der Fressplatz selbst kann sehr variabel gestaltet sein. Die verschiedenen Fressplatzarten Raufe, Gitter, Palisaden und Nackenrohr bieten diverse Vor- und Nachteile und werden unterschiedlich eingesetzt. Wichtig bei behornen Ziegen ist, dass die Fressgitter eine gute Sicht nach hinten erlauben und die Tiere sich schnell aus dem Fressgitter befreien können, wenn sie von einer ranghöheren Ziege bedroht werden (Foto 2).



Foto 2: Dieses Fressgitter erlaubt den Ziegen eine gute Sicht nach hinten und ein schnelles Herauskommen, falls eine ranghöhere Ziege naht. Sichtblenden gewährleisten ungestörtes Fressen.

Weiterhin entscheidend ist eine optimale Gestaltung des Fressbereiches. Der Fressbereich sollte räumlich möglichst gut vom Liegebereich abgetrennt sein, damit sich liegende und fressende Tiere nicht stören. Sinnvoll ist auch eine Unterteilung eines Fressbereiches in mehrere Bereiche mittels Trennwänden oder die Vorlage von Futter an verschiedenen Orten. Dadurch kann ein rangtiefes Tier einem ranghohen gut aus dem Weg gehen und ist vor Angriffen besser geschützt.

Die Haltung auch von behornten und temperamentvolleren Rassen ist im Laufstall durchaus realisierbar. Eine tiergerechte und erfolgreiche Laufstallhaltung von Ziegen ergibt sich letztlich aus dem Zusammenspiel verschiedener Massnahmen, die je nach Herdengrösse, Stall und Fütterung sehr unterschiedlich aussehen können.

Weiterführende Informationen:

- Fachinformation Nr. 9.1_(1)_d "Mindestmasse für die Haltung von Ziegen". Sie informiert über die notwendige Anzahl Fressplätze bzw. die vorgegebenen Fressplatzbreiten.
- FAT-Bericht Nr. 606/ 2003: Behornte Ziegen im Laufstall? Zusätzliche Fressplätze reduzieren Probleme der rangtiefen Tiere
- FAT-Bericht Nr. 622/ 2004: Der ziegengerechte Fressplatz im Laufstall. Beobachtungen aus der Praxis
- Interessierte können diese Berichte im Tierschutzportal herunterladen; sie sind auch auf der Homepage der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz - Tänikon ART (www.agroscope.admin.ch) zu finden bzw. können dort auch telefonisch bestellt werden (058 480 31 31).

Gesetzgebung:

Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 4 TSchV	Fütterung
1.	Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.
2.	Den Tieren ist die mit der Nahrungsaufnahme verbundene arttypische Beschäftigung zu ermöglichen.
Art. 55 TSchV	Haltung
1.	Ziegen die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 120 Tagen während der Vegetationsperiode und an 50 Tagen während der Winterfütterungsperiode Auslauf haben. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen. Das Tüdern von Ziegen gilt nicht als Auslauf.
2.	Text Standplätze für Ziegen dürfen nicht mehr neu eingerichtet werden. Ausgenommen sind Standplätze in Ställen, die im Sömmerungsgebiet nur saisonal genutzt werden.
3.	Für Ziegen muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen ist. Erhöht angebrachte Liegenischen müssen nicht eingestreut sein.
4.	Einzeln gehaltene Ziegen müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.
5.	Zicklein bis zum Alter von vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Zicklein auf dem Betrieb vorhanden ist.